



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Datum 23.12.2022

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1321-22/8/6

(Bitte bei Antwort angeben)

Anwendungshinweise des Bundes zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat beigefügte Anwendungshinweise zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sowie ein Merkblatt für neue Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts (ebenfalls beigefügt) an die Länder versandt.

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetzes ist bisher noch nicht in Kraft getreten, hat aber das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren bereits vollständig durchlaufen (letztmalige Bundesratsbefassung am 16.12.2022).

Nach Aussage des BMI soll das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts spätestens zum 1. Januar 2023, ggf. noch früher, in Kraft treten. Die durch das Gesetz geänderten Normen sind ab Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar anwendbar.

Kern des Gesetzes ist die **Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG)**.

Nach § 104c AufenthG können Geduldete ab dem Datum des Inkrafttretens einen für 18 Monate befristeten Aufenthaltstitel erhalten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt mit Duldung, Gestattung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet.
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- Keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- Ausgeschlossen ist die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.

- Nicht erforderlich für die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensunterhaltssicherung), Abs. 1a (Identitätsklärung) und Abs. 4 (Passpflicht) sowie von § 5 Abs. 2 AufenthG (Einreise mit dem erforderlichen Visum).
- Auch dem Ehegatten, dem Lebenspartner, minderjährigen, ledigen Kindern und volljährigen Kindern (wenn sie bei der Einreise in das Bundesgebiet noch minderjährig waren), die mit dem Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts in häuslicher Gemeinschaft leben, kann unter erleichterten Voraussetzungen ein abgeleitetes Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt werden (§ 104c Abs. 2 AufenthG).

Das Ministerium der Justiz und für Migration möchte im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes auf folgende Punkte hinweisen:

- Auch wenn der für eine Eintragung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG notwendige Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister (AZR) bisher nicht geschaffen werden konnte (s. S. 17 der Anwendungshinweise), kann nach Aussage von Komm.One mit Inkrafttreten des Gesetzes jedenfalls im System LaDiVA die Auswahl der Rechtsgrundlage des § 104c AufenthG erfolgen.
- Wir bitten die unteren Ausländerbehörden, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 81, sowohl die Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG unverzüglich per E-Mail anzuzeigen, als auch die nachfolgende Entscheidung hierüber.
- Im Rahmen der allgemeinen Hinweis- und Anstoßpflichten der unteren Ausländerbehörden gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG **sollen Geduldete**, die voraussichtlich das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten können, **bei einer Duldungserteilung/-verlängerung über die Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG informiert werden** (s. auch Informationspflicht nach § 104c Abs. 4 AufenthG spätestens bei Erteilung eines Titels nach § 104c AufenthG, u. a. mittels des beigefügten Merkblatts des BMI).

Neben der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts beinhaltet das Gesetz insbesondere folgende Änderungen des Aufenthaltsgesetzes:

- Bei den **§§ 25a und 25b AufenthG** werden die erforderlichen Voraufenthaltszeiten auf drei Jahre (§ 25a AufenthG) bzw. sechs Jahre (bzw. vier Jahre bei Zusammenleben mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft; § 25b AufenthG) verkürzt. Bei § 25a AufenthG wird zudem das Kriterium einer erforderlichen zwölfmonatigen Vorduldungszeit eingeführt und die Altersgrenze auf 27 Jahre heraufgesetzt.
- Diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt wurden (§ 16d Abs. 4 Nr. 2, § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 AufenthG), werden entfristet und damit dauerhaft anwendbar.
- Durch die Änderungen in §§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG und § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG wird der Familiennachzug für Familienangehörige von allen Fachkräften, IT-Spezialisten und weiteren Beschäftigungen dadurch erleichtert, dass die Ehegatten für den Nachzug **keinen Nachweis über bestehende deutsche Sprachkenntnisse mehr** erbringen müssen.
- Durch Einführung des § 32 Abs. 2 S. 3 AufenthG wird für den Familiennachzug von über 16-jährigen Minderjährigen das **Spracherfordernis (bisher C1) abgeschafft**.
- Durch eine Änderung des § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG und eine Streichung des § 45 Abs. 2 S. 3 und 4 AufenthG werden der **Integrationskurs und der Berufssprachkurs künftig für alle Asylbewerber grundsätzlich zugänglich** sein, unabhängig vom Herkunftsland oder Einreisedatum der betroffenen Personen.
- Durch eine Aufnahme des § 24 AufenthG in § 44 Absatz 4 Nr. 3 AufenthG wird klargestellt, dass ein **Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes auch für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** eröffnet ist.

- Im **Ausweisungsrecht** wurden in § 53 AufenthG die Absätze 3a und 3b zusammengefasst und an die einschlägige europäische Rechtsgrundlage angepasst. Demnach dürfen die dort genannten Personengruppen nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden. Eine Änderung in der Praxis ist durch diese Änderung allerdings nicht zu erwarten, da sich auch bislang die Prüfung des § 53 Abs. 3a AufenthG an den unionsrechtlichen Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie zu orientieren hatte (vgl. VGH BW, Urt. v. 15.04.2021 – 12 S 2505/20, dem auch Ausführungen zur Auslegung der Begriffe der „nationalen Sicherheit“ und „öffentlichen Ordnung“ zu entnehmen sind).
- **Abschiebungshaft** ist zukünftig gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG für einen erweiterten Personenkreis auch dann zulässig, wenn die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Bei Personen, bei denen ein Fall des § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 AufenthG vorliegt und auf die nicht das Jugendstrafrecht angewendet wurde oder anzuwenden wäre, gilt nunmehr eine Frist von sechs Monaten.

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent